

BEITRITTSORDNUNG

(Ordnung zur Aufnahme als Mitglied in den Stadtsportbund Chemnitz e.V.)

Auf der Grundlage der Satzung des SSBC, §§ 5 und 6 Punkte 1. und 2. wird der Beitritt als ordentliches oder außerordentliches Mitglied bzw. die Ehrenmitgliedschaft geregelt.

1. Als **ordentliche Mitglieder** können in den SSBC aufgenommen werden:

- a) Sportvereine und Sportgemeinschaften,
- die ihren Sitz in Chemnitz haben;
 - die im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen sind;
 - die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabeordnung nachweisen können;
 - die die Satzung des SSBC anerkennen;
 - deren Satzungszwecke, Ziele und Aufgaben ausdrücklich auf die sportliche Betätigung der Mitglieder des Sportvereins/der Sportgemeinschaft (natürliche Person) gerichtet sind.

- b) Stadtfachverbände,
- die ihren Sitz in Chemnitz haben;
 - die im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen sind;
 - die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabeordnung nachweisen können;
 - die die Satzung des SSBC anerkennen;
 - deren Satzungszwecke, Ziele und Aufgaben ausdrücklich auf die sportliche Betätigung seiner Mitglieder gerichtet sind;
 - die mehr als 2 Abteilungen gleicher Sportart in den Sportvereinen / Sportgemeinschaften der Stadt Chemnitz beim Aufnahmeverfahren nachweisen.

Es wird nur ein sportartgleicher Stadtfachverband oder eine sportartgleiche Dachorganisation in den SSBC aufgenommen.

2. Als **außerordentliche Mitglieder** können in den SSBC aufgenommen werden:

- a) Stadtfachverbände,
- die keine Rechtsfähigkeit besitzen, aber die weiteren Voraussetzungen gemäß Punkt 1. b) erfüllen.
- b) Institutionen/Vereinigungen,
- wenn sie der Förderung des Sports in der Stadt Chemnitz dienen und die Zwecke und Aufgaben des SSBC unterstützen;
 - wenn sie die Satzung des SSBC anerkennen.

3. **Aufnahmeverfahren** für ordentliche und außerordentliche Mitglieder

Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

Die Aufnahme als Mitglied in den SSBC erfolgt durch schriftlichen Antrag und Einreichung der folgenden Unterlagen (sofern lt. angestrebtem Status nötig):

- Protokoll der Gründungsversammlung des Vereins mit Namensliste der gewählten Vorstandsmitglieder (mit Angabe des Stimmenverhältnisses; für den/die Vertretungsberechtigte/n ist/sind die Anschrift/en anzugeben);

- Bescheinigung des Amtsgerichts Chemnitz über die Eintragung ins Vereinsregister;
- beglaubigte Satzung des Vereins;
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des Finanzamtes)
- Jugendordnung (wenn Jugendabteilung vorhanden)
- Bestandserhebung
- *Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch SEPA-Lastschriftverfahren* NEU

Nach Prüfung der Unterlagen wird der Antrag zur nächsten Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums behandelt. Das geschäftsführende Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme als Mitglied in den SSBC.

Bei Ablehnung des Antrages wird dem Antragsteller eine schriftliche Begründung mitgeteilt. Der betroffene Verein kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich Widerspruch beim Präsidium einlegen. Das Präsidium entscheidet zu seiner nächsten planmäßigen Sitzung zum Widerspruch.

Werden von einem Verein Bedenken gegen die Aufnahme angemeldet, so sind vor der Aufnahme beide Vereine anzuhören.

4. Als Ehrenmitglieder im SSBC können ernannt werden:

Persönlichkeiten, die sich um den Chemnitzer Sport verdient gemacht haben.

Das Präsidium des SSBC beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit die Ernennung von Ehrenmitgliedern des SSBC und informiert den Hauptausschuss über deren Aufnahme.

Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit. Sie kann bei grobem Fehlverhalten durch das Präsidium aberkannt werden.

5. Als Ehrenpräsident im SSBC kann ernannt werden, wer langjährig als Präsident fungierte. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.

6. Angrenzende Bestimmungen

Der SSBC erhebt für die in den Sportvereinen und Sportgemeinschaften gemeldeten Mitglieder Beiträge. Einzelheiten sind in der Mitgliedsbeitragsordnung geregelt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Beitrittsordnung wurde am 23. Februar 1999 durch den Hauptausschuss beschlossen und zuletzt durch den 10. Stadtsporthag am 22. März 2016 geändert. Sie gilt ab 01. März 1999.